

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege: ein/e Arzt/Ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung;  
eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ als Chemielabortechniker/in bei der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege/ILV Kärnten;  
Bezirkshauptmannschaft Villach: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung;  
Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen Klinikum Klagenfurt

Verwaltungsgerichtshof: Richterliche Planstelle

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Radenthein, der Marktgemeinde St. Paul/Lav., der Marktgemeinde Velden, der Marktgemeinde Sachsenburg, der Gemeinde Mölbling, der Gemeinde Kleblach-Lind, der Gemeinde Stall, der Gemeinde Wernberg

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, in der Marktgemeinde Paternion, in der Marktgemeinde Arnoldstein, in der Gemeinde Mallnitz

Verzeichnis der Disziplinarsenate der Disziplinarkommission für Landesbeamte

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Betriebszeiten öffentlicher Apotheken

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Betriebszeiten öffentlicher Apotheken

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Betriebszeiten öffentlicher Apotheken;  
Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Egger-Gründe“ Krahberg-Süd;  
Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Gewerbe-gründe-Radweg“

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Genehmigung „Generalbebauungsplan Althofen“

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Apothekenkonzession

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Eigentumsübertragung von Grundstücken in St. Lorenzen im Gitschtal

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Bad Bleiberg: Versicherungsleistungen Marktgemeinde Bad Bleiberg

Wolfsberger Stadtwerke GmbH: Abwasserbeseitigungsanlage (ABA), Wasserversorgungsanlage (WVA) und Breitbandausbau (LWL) Wolfsberg, Bauabschnitt Lippbauer-Reisberg

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung 9330 Bunsenweg 61, 63, 68

Fortschritt Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Arbeiten für das Bvh. 9322 Micheldorf, Hauptstraße 24 und 26

ARE Austrian Real Estate GmbH: 9020 Krumpendorf, Hauptstraße 193, Elektroarbeiten, SIAK Bildungszentrum Krumpendorf

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

## ■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Erscheinungsweise der Kärntner Landeszeitung zum Jahreswechsel

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Ein/e Arzt/Ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Humanmedizin; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: abgeschlossener Physikaturskurs; Erfahrung in gutachterlicher Tätigkeit; Erfahrungen/Kenntnisse auf dem Gebiet der Umweltmedizin/Umwelthygiene; Erfahrungen/Kenntnisse auf dem Gebiet der Strahlenmedizin; Erfahrungen/Kenntnisse auf dem Gebiet der Bevölkerungsgesundheit; Public-Health-Ausbildung/Kenntnisse; Zusatzqualifikationen

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 1. Februar 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege / Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ als Chemielabortechniker/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre zum/r Chemielabortechniker/in oder Chemotechniker/in oder zur Medizinisch-technischen Fachkraft; Kenntnisse im veterinärmedizinischem oder medizinischem Labor; gute EDV-Kenntnisse (MS Windows, MS Office); Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Erfahrung im Bereich mikrobiologische Untersuchungen; Erfahrung im Bereich Hämatologie/blutchemische Untersuchungen; Erfahrung im Bereich serologische/PCR Untersuchungen

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 8. Jänner 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. November 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der

angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 1. Februar 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 1. Februar 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Nuklearmedizin  
Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendchirurgie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendchirurgie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung Kinder- und Jugendchirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Pflege im Operationsbereich

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Dezember 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Verwaltungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien**

Zl. VwGH-3000/0003-PERS/2017

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. Mai 2018 die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des VwGH in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 167/2016) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 19. Jänner 2018 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/> bewerbung abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, am 14. Dezember 2017

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:  
T h i e n e l

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**  
**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Stadtgemeinde Völkermarkt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-125-1/42-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 28. September 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2016 eine Teilfläche von ca. 7.475 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 284/1, KG Admont-Lassein, in Grünland-Hafenanlage (§ 5 K-GplG 1995),

5b/2016 eine Teilfläche von ca. 1.180 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 284/1, KG Admont-Lassein, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-131-1/22-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 28. September 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

28/2015 Teilflächen der Grundstücke Nr. 110 und 112, KG Hattendorf, im Ausmaß von 4.700 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

6/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 618/4, KG Reisberg, im Ausmaß von 108 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

26/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 53/5, KG Ritzing, im Ausmaß von 170 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

39/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 26/2, KG Michaelsdorf, im Ausmaß von 745 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-91-1/14-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 19. Oktober 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

16a/2016 eine Teilfläche von ca. 17.482 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstücken Nr. 67/2, 68, 69, 73/5, 73/2, 84/5, 84/2, 73/3, 84/1, KG St. Peter in Tweng, in Grünland-Speicherteich (§ 5 K-GplG 1995),

16b/2016 eine Teilfläche von ca. 33.058 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 68, 69, 73/5, 73/2, 84/5, 73/3, 73/1 und 84/1, KG St. Peter in Tweng, in Grünland-Speicherteich (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-106-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 20. April 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2016 eine Teilfläche von ca. 1.605 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 536/1, KG Granitztal-Weißenegg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
 Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
 der Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-123-1/14-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 20. September 2017 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Park's Hotel Velden“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

1a/2017 die Fläche bzw. die Teilfläche der Grundstücke Nr. 933/7 und 1150, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 1.501 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Kurgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

1b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1150, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 383 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Bad in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

1c/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1134/8, KG Augsdorf, im Ausmaß von 50 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Erdgeschoß und Bauland – Reines Kurgebiet – im Obergeschoß (§ 1 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 6 und § 6 K-GplG 1995),

1d/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 896/2, KG Augsdorf, im Ausmaß von 258 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – nicht allgemein zugängliche Parkanlage (Privatpark) in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Park's Hotel Velden“ vom 20. September 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sachsenburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-99-1/10-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 25. Juni 2015, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2015 eine Teilfläche von 420 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 359, KG Obergottesfeld, in Grünland-Holzlager/Geräteschuppen (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mölbling**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-79-1/2-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 25. Oktober 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2017 eine Teilfläche von 1.535 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1938, KG Dielach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

1b/2017 eine Teilfläche von 1.085 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1936 und 1938, KG Dielach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

1c/2017 eine Teilfläche von 1.180 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1689/2, 1936 und 1938, KG Dielach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1d/2017 eine Teilfläche von 212 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr.

1689/2, KG Dielach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

2/2017 eine Teilfläche von 2.424 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 5/1, 10 und 18, KG Gunzenberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kleblach-Lind**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-57-1/9-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 13. Oktober 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

13a/2011 eine Teilfläche von ca. 12.265 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1325/2 und 1327, KG Blaßnig, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

13b/2011 eine Teilfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1326, KG Blaßnig, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

13c/2011 eine Teilfläche von ca. 540 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 1327, KG Blaßnig, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

13d/2011 eine Teilfläche von ca. 1.710 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1322 und 1325/2, KG Blaßnig, in Grünland-Liegewiese (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stall**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-114-1/5-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 16. Oktober 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2016 eine Teilfläche von 153 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz festgelegten Grundstück Nr. 472/2, KG Stall, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

1b/2016 eine Teilfläche von 1.704 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 472/2 und 473, KG Stall, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
S c h a u n i g - K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wernberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-129-1/12-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 28. September 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

14/2016 a) eine Teilfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 427/1, KG Trabenig, in Grünland-Carport (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 460 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 427/1, KG Trabenig, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

16/2016 eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 266/6, KG Umberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

18/2016 eine Teilfläche von ca. 228 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 330, KG Umberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

20/2016 eine Teilfläche von ca. 120 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 190 und 191, je KG Neudorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

21/2016 eine Teilfläche von ca. 700 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1132/5, KG Neudorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
D r . S c h a u n i g - K a n d u t

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See hat mit Beschluss vom 14. März 2017 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 564/44, KG Lauchenholz, im Ausmaß von 715 m<sup>2</sup>,

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit

Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
M a g . J u s n e r

#### **Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 die Verordnung vom 19. September 2011, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

1. auf den Grundstücken Nr. 1708/4 und 1708/5, KG Feistritz, im Ausmaß von 585 m<sup>2</sup>,

2. auf dem Grundstück Nr. 286/1, KG Unterort, im Ausmaß von 117 m<sup>2</sup>,  
aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
M a g . J u s n e r

#### **Aufhebung eines Aufschließungsgebietes der Marktgemeinde Paternion**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-87-3/2-2017, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 24. Oktober 2017, Zl. 610-3/2017/Ing.M/C, mit welcher nachfolgend angeführte Grundstücke

Parzelle Nr. 1096/3 (Teilfläche), KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 198 m<sup>2</sup>

Parzelle Nr. 1097/4 (Teilfläche), KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 2.543 m<sup>2</sup>

Parzelle Nr. 1098/3 (Teilfläche), KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 3.042 m<sup>2</sup>

Parzelle Nr. 1099/4 (Teilfläche), KG Feistritz/Drau, im Ausmaß von 227 m<sup>2</sup>

Gesamtausmaß 6.010 m<sup>2</sup>

als Aufschließungsgebiet freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
D r . S c h a u n i g - K a n d u t

#### **Aufhebung eines Aufschließungsgebietes der Marktgemeinde Arnoldstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-4-3/5-2017, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 4. Oktober 2017, Zl. 031/A37/2017Sch, mit welcher die als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet A 37 festgelegten Grundstücke

Grundstück Nr. 300/14, KG Arnoldstein im Ausmaß von 910 m<sup>2</sup>

Grundstück Nr. 300/23, KG Arnoldstein, im Ausmaß von 500 m<sup>2</sup>

Grundstück Nr. 300/22, KG Arnoldstein, im Ausmaß von 500 m<sup>2</sup>

Grundstück Nr. 300/21, KG Arnoldstein, im Ausmaß von 500 m<sup>2</sup>

Grundstück Nr. 300/15, KG Arnoldstein, im Ausmaß von 250 m<sup>2</sup>

Grundstück Nr. 300/19, KG Arnoldstein, im Ausmaß von 76 m<sup>2</sup>

Grundstück Nr. 300/20, KG Arnoldstein, im Ausmaß von 769 m<sup>2</sup>

freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Mallnitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mallnitz hat mit Beschluss vom 22. September 2017 die Verordnung vom 22. Mai 2006, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

auf den Grundstücken Nr. 659/21, 657/10, 659/1, 660/1, 659/5 und 659/17, KG Mallnitz, im Ausmaß von ca. 2.537 m<sup>2</sup>,

aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Verzeichnis der Disziplinarsenate der Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Kärntner Landesregierung**

Gemäß § 103 Abs. 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 werden die Senate der Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Kärntner Landesregierung für die Dauer der kommenden Funktionsperiode, und zwar vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2022, wie folgt zusammengesetzt:

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten.

Senat I (Anfangsbuchstabe A bis L)

Vorsitzender: Dr. Dietmar Stückler

Stellvertreterin des Vorsitzenden: Mag. Barbara Pucker

Beisitzer: Christian Hotschnig (ZPV), Mag. Barbara Pucker (Amt)

Ersatzmitglieder: Mag. Werner Wenig (ZPV), DI Gerda Steiner (ZPV), Mag. Martin Horner (Amt), Mag. Nina Walda (Amt)

Disziplinaranwalt: Mag. Johannes Leitner

Stellvertreter des Disziplinaranwaltes: Mag. Mario Flackl, Mag. Gert Klösch, Mag. Rainer Adelbrecht

Senat II (Anfangsbuchstabe M bis Z)

Vorsitzende: Mag. Barbara Pucker

Stellvertreter der Vorsitzenden: Dr. Dietmar Stückler

Beisitzer: Mag. Patrick Miessenböck (ZPV), Dr. Dietmar Stückler (Amt)

Ersatzmitglieder: Darija Kuschar (ZPV), Harald Scheucher (ZPV), Wolfgang Grilz (Amt), Dr. Marianne Klaming (Amt)

Disziplinaranwalt: Mag. Rainer Adelbrecht

Stellvertreter des Disziplinaranwaltes: Mag. Gert Klösch, Mag. Mario Flackl, Mag. Johannes Leitner

Gemäß § 105 Abs. 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 wird die Reihenfolge, in der die Ersatzmitglieder bei Verhinderung eines Beisitzers in die Senate eintreten, wie folgt bestimmt:

Die Ersatzmitglieder treten nach der Reihenfolge, in der sie genannt sind, als Beisitzer in den Senat ein, wobei darauf zu achten ist, ob die Nominierung durch die Landesregierung oder die Zentralpersonalvertretung erfolgte.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Dr. Peter K a i s e r

### **Bezirkshauptmannschaften**

#### **Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

##### Verordnung

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land betreffend die Regelung der Betriebszeiten und der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt – Land, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 gemäß § 8, 17 b (1) und 13 (1) des Apothekengesetzes, Reichsgesetzblatt Nr. 5/1907 idF BGBl I Nr 127/2017, wie folgt abgeändert:

##### § 1 Betriebszeiten

(1) Die Zeiten, während welcher die öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt-Land für den Kundenverkehr an Werktagen (Betriebszeiten), sowie an Sonn- und Feiertagen offen zu halten haben, werden im Einvernehmen mit der zuständigen Landesvertretung der Apotheker und der Arbeiterkammer wie folgt festgelegt:

Krumpendorf:

See-Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Moosburg:

Apotheke Moosburg: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Pörtlach:

St. Anna Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Ferlach:

Adler-Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Karawanken-Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Ebenthal:

Apotheke Ebenthal i.K.: Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Maria Saal:

Virunum Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr



Grafenstein:

Kornblumen Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr, 14.00 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

(2) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag, haben die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

(3) An den 4 Einkaufssamstagen vor Weihnachten ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr zulässig.

(4) Am 8. Dezember (Mariä Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken von 10.00 bis 18.00 Uhr zulässig.

#### § 2 Bereitschaftsdienst

Außerhalb der im § 1 festgesetzten Betriebszeiten haben die Apotheken in Pörschach, Krumpendorf und Moosburg den Bereitschaftsdienst wöchentlich abwechselnd, jeweils beginnend am Freitag um 18.00 Uhr bis zum darauf folgenden Freitag 18.00 Uhr, zu versehen.

Der Bereitschaftsdienst der genannten Apotheken wird an den behördlich festgesetzten Bereitschaftsdienst der BH Villach-Land (Verordnung vom 30. November 2017, VL-14-SAN-30/2012 (027/2017), mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2018) angebunden.

Die öffentliche Apotheke Ebenthal i.K. hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „12“ des Klagenfurter Turnus (Vitalis Apotheke und Bernstein Apotheke), Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 25. Oktober 2017, Bereitschaftsdienst zu versehen.

Die öffentliche Apotheke Virunum hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „2“ des Klagenfurter Turnus (Obir und Ring Apotheke), Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 25. Oktober 2017, Bereitschaftsdienst zu versehen.

Die öffentliche Apotheke Kornblumen hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „6“ (Engel Apotheke und Apotheke Viktring), „9“ (Nord und Bären Apotheke) und „11“ (Feschnig Apotheke und Apotheke Dr. Fellner) des Klagenfurter Turnus, Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 25. Oktober 2017, Bereitschaftsdienst zu versehen.

Außerhalb der im § 1 festgesetzten Betriebszeiten haben die Adler-Apotheke und die Karawanken Apotheke in Ferlach den Bereitschaftsdienst wöchentlich abwechselnd, jeweils beginnend am Freitag um 18.00 Uhr bis zum darauf folgenden Freitag 18.00 Uhr, zu versehen.

#### § 3 Besonderer Bereitschaftsdienst:

(1) Während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag von 12.30 bis 14.30 Uhr haben die Apotheke Ebenthal i.K. und die Virunum Apotheke den Bereitschaftsdienst zu versehen.

(2) Der Bereitschaftsdienst darf auch in Form der Rufreichbarkeit (§ 8 Abs. 3 des Apothekengesetzes) verrichtet werden.

#### § 4 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz, Reichsgesetzblatt Nr. 5/1907, idGF, die mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- zu bestrafen ist.

#### § 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Sämtliche bisherigen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land werden mit diesem Tag außer Kraft gesetzt.

Hinweis: Die Apothekenbereitschaftsdienste sind auf der ORF Teletext Seite 649, auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer [www.apothekerkammer.at](http://www.apothekerkammer.at), oder unter dem Apothekenruf 1455 (diese Servicetelefonnummer ist aus ganz Österreich rund um die Uhr zum Ortstarif erreichbar) zu entnehmen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Dezember 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Michaela Trötzmüller

#### Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land über die Betriebszeiten sowie die Regelung des Bereitschaftsdienstes sämtlicher öffentlicher Apotheken im Bezirk Villach-Land

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten verordnet:

#### § 1

Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Villach-Land treten mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2017 außer Kraft.

#### § 2

##### Betriebszeiten

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 127/2017, werden die Zeiten, während welcher die öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Villach-Land für den Kundenverkehr an Werktagen (Betriebszeiten) sowie an Sonn- und Feiertagen offen zu halten haben, wie folgt festgelegt:

Arnoldstein:

Mariahilf-Apotheke: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr  
Bad Bleiberg:

Schutzengel-Apotheke: Montag – Freitag von 8.00 – 12.15 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Faak am See:

Elisabeth-Apotheke: Montag – Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr; Samstag von 9.00 – 12.00 Uhr  
Feistritz/Drau:

Damian-Apotheke: Montag – Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr  
Fürnitz:

Fürnitz-Apotheke: Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

St. Jakob i.R.:

Rosen-Apotheke: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Treffen am Ossiachersee:

Gerlitzten Apotheke: Montag – Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr  
Wernberg:

Apotheke Wernberg: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr; Samstag von 8.30 – 12.00 Uhr

Velden am Wörthersee:

Sonnen-Apotheke: Montag – Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr und 14.30 – 18.30 Uhr; Samstag von 8.00 – 12.30 Uhr

Wörtherseeapotheke: Montag – Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.30 – 18.30 Uhr; Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Villach-Land bereits ab Beginn der Mittagspause geschlossen halten.

An den vier Einkaufssamstagen vor Weihnachten ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Villach-Land bis 18.00 Uhr zulässig.

Am 8. Dezember (Maria Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Villach-Land von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

### § 3

#### Bereitschaftsdienst

(1) Während des Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(2) Bereitschaftsdienst ist wie folgt zu leisten (Dienstturnus):

a) Bereitschaftsdienst der Apotheke in Feistritz/Drau:

Die Damian-Apotheke in Feistritz/Drau hat ihren Bereitschaftsdienst so zu versehen, dass jeweils fortlaufend auf eine Woche Bereitschaftsdienst, von Montag 8.00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 8.00 Uhr, eine Woche folgt, in der kein Bereitschaftsdienst versehen, sondern auf die nächstgelegenen Bereitschaftsdienst leistenden Apotheken in Villach und in Spittal/Drau verwiesen wird. Bereitschaftsdienst ist jeweils in den ungeraden Wochen zu leisten.

b) Bereitschaftsdienst der Apotheke in Bad Bleiberg:

Die Schutzengel-Apotheke in Bad Bleiberg hat Bereitschaftsdienst zu leisten:

a) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit der Mittagspause von 12.15 Uhr bis 15.00 Uhr und in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr und

b) an Samstagen (Samstag 8.00 Uhr bis Sonntag 8.00 Uhr), an Sonntagen (Sonntag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr) sowie an Feiertagen (Vortag 18.00 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr), wenn zeitgleich Ärzte für Allgemeinmedizin mit Berufssitz in Bad Bleiberg Ärztee Bereitschaftsdienst haben.

Außerhalb der Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienstzeiten wird die Schutzengel-Apotheke an den durch Verordnung des Magistrats der Stadt Villach vom 2. Februar 2009, Zl. 1/G-554-1-Allgem./08-Wa, festgesetzten Bereitschaftsdienstturnus der öffentlichen Apotheken in der Stadt Villach angebunden und hat an die jeweils dienstbereite öffentliche Apotheke in Villach zu verweisen.

Der Bereitschaftsdienst gemäß lit. a) kann auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

Die Leistung des Bereitschaftsdienstes in Ruferreichbarkeit gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz ist nicht zulässig.

Die Schutzengel-Apotheke hat der Landesgeschäftsstelle Kärnten der Österreichischen Apothekerkammer die Bereitschaftsdienstzeiten gemäß lit. b) zeitgerecht, möglichst einen Monat vorab, schriftlich bekannt zu geben.

Die Schutzengel-Apotheke hat für jene Zeiten, in welchen die Apotheke geschlossen und keinen Bereitschaftsdienst hat, durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel aus der jeweils dienstbereiten öffentlichen Apo-

theke in Villach an Patienten in Bad Bleiberg zugestellt werden. Die Kosten dieser Zustellung sind von der Schutzengel-Apotheke zu tragen. Die Zustellung dringend benötigter Arzneimittel erfolgt grundsätzlich auf Grund ärztlicher Rezepte. Auf das Angebot der kostenlosen Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch entsprechenden Aushang an der Schutzengel-Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

c) Bereitschaftsdienst der Apotheken in Arnoldstein, Faak am See, Fürnitz, St. Jakob i.R., Wernberg und Velden:

Der Bereitschaftsdienst hat in vier Gruppen zu erfolgen, wobei in diese Gruppen die St. Anna-Apotheke in Pörtschach und die See-Apotheke in Krumpendorf sowie die Apotheke Moosburg in Moosburg mit einbezogen sind. Der Bereitschaftsdienst wechselt wöchentlich jeweils am Freitag um 18.00 Uhr. Maßgeblich ist nachstehende Einteilung:

Gruppe 1: Elisabeth-Apotheke in Faak am See (gemeinsam mit St. Anna-Apotheke in Pörtschach)

Gruppe 2: Fürnitz-Apotheke in Fürnitz und Sonnen-Apotheke in Velden

Gruppe 3: Apotheke Wernberg in Wernberg und Rosen-Apotheke in St. Jakob i.R. (gemeinsam mit See-Apotheke in Krumpendorf)

Gruppe 4: Mariahilf-Apotheke in Arnoldstein und Wörtherseeapotheke in Velden (gemeinsam mit Apotheke Moosburg in Moosburg)

Der Dienstturnus beginnt mit der Gruppe 3 am Freitag, 5. Jänner 2018. Am Beginn eines jeden Kalenderjahres wird jene Gruppe übersprungen, die nach dem ersten Freitagwechsel Bereitschaftsdienst hätte.

Die Sonnen-Apotheke in Velden hat in den Monaten Juli und August zusätzlich während der Mittagsperrzeit von Montag bis Freitag von 12.30 bis 14.30 Uhr und von 18.30 bis 19.00 Uhr, samstags von 12.30 bis 19.00 Uhr und sonntags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr den Bereitschaftsdienst bei geöffneter Tür zu versehen.

Die Wörtherseeapotheke in Velden hat in den Monaten Juli und August zusätzlich während der Mittagsperrzeit von Montag bis Freitag von 12.30 bis 14.30 Uhr und von 18.30 bis 19.00 Uhr und samstags von 12.00 bis 19.00 Uhr den Bereitschaftsdienst bei geöffneter Tür zu versehen.

Die Fürnitz-Apotheke in Fürnitz hat unabhängig von der Gruppeneinteilung und des damit verbundenen Wechseldienstes während der Mittagsperrzeit (Montag bis Freitag jeweils von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) Bereitschaftsdienst zu leisten und darf während dieser Zeit auch offen halten.

Die nicht Bereitschaftsdienst leistenden Apotheken haben durch Anschlag auf die nächstgelegene Bereitschaftsdienst habende Apotheke zu verweisen. Die Mariahilf-Apotheke in Arnoldstein, die Elisabeth-Apotheke in Faak am See und die Fürnitz-Apotheke in Fürnitz haben zusätzlich auf die jeweils diensthabende Apotheke in der Stadt Villach hinzuweisen.

d) Bereitschaftsdienst der Gerlitzten-Apotheke in Treffen am Ossiachersee:

Der Bereitschaftsdienst der Gerlitzten-Apotheke in Treffen wird an den Bereitschaftsdienst der Marien Apotheke im Bereich der Stadt Villach angebunden. Bereitschaftsdienst zu versehen hat die Gerlitzten-Apotheke immer gleichzeitig mit der Marien Apotheke, Maria-Gailer-Straße 36, 9500 Villach. Die Dauer des Bereitschaftsdienstes erstreckt sich über 24 Stunden, beginnend um 8.00 Uhr des jeweiligen Tages. Während der übrigen Zeiten, an denen kein Bereitschaftsdienst versehen wird, hat die Apotheke an die jeweils nächstgelegene bereitchaftsdiensthabende Apotheke zu verweisen.

Die Leistung des Bereitschaftsdienstes der Gerlitzten-Apotheke in Ruferreichbarkeit gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz ist nicht zulässig.

Ein Offenhalten der Gerlitzen Apotheke während der täglichen Mittagsperzezeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr ist im Rahmen des Bereitschaftsdienstes zulässig.

Gemäß § 8 Abs 5a des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 127/2017 unter Beachtung allfälliger Erlässe des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen dürfen Apotheken, die innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens 80 Tagen Bereitschaftsdienst leisten, diesen in Ruferreichbarkeit verrichten.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Hinweis: Die Apothekenbereitschaftsdienste sind der ORF Teletext-Seite 649, der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer [www.apothekerkammer.at](http://www.apothekerkammer.at) oder unter dem Apothekenruf 1455 (diese Servicetelefonnummer ist aus ganz Österreich rund um die Uhr zum Ortstarif erreichbar) zu entnehmen.

Villach, am 14. Dezember 2017

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. R i e p a n

**Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 13. Dezember 2017, Zl. FE5-GES-228/2017 (004/2017), mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Feldkirchen festgesetzt wird.

Auf Grund des § 8 Abs 1, 2, 4, 5, 5a und 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/2017, wird verordnet:

§ 1

(1) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen in Kärnten („Stadt Apotheke“, „Salvator Apotheke“ und „Vitalis Apotheke“) haben für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten (Betriebszeiten).

(2) Die öffentliche Apotheke in Bodensdorf („Sonnen Apotheke“) hat für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr, an Freitagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen zu halten (Betriebszeiten).

(3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Montag bis Freitag fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Feldkirchen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(4) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Mon-

tag bis Samstag fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

(1) Die öffentlichen Apotheken in Feldkirchen in Kärnten haben außerhalb der Betriebszeiten im wöchentlichen Turnuswechsel in der Reihenfolge „Vitalis Apotheke“, „Salvator Apotheke“ und „Stadt Apotheke“ den Bereitschaftsdienst zu versehen.

(2) Der Turnus beginnt jeweils am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Samstag der folgenden Woche um 8.00 Uhr.

(3) Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend von Abs 1, dass in der Zeit der Mittagsperre von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr die „Stadt Apotheke“ Bereitschaftsdienst zu versehen hat und während dieser Zeiten auch offenhalten darf. Der Turnusbereitschaftsdienst der anderen Apotheken entfällt während der Mittagsperre.

(4) Der Bereitschaftsdienst darf auch in Form der Ruferreichbarkeit (§ 8 Abs 3 des Apothekengesetzes) verrichtet werden.

§ 3

(1) Die „Sonnen Apotheke“ in Bodensdorf hat den Bereitschaftsdienst von jedem ersten Samstag im Monat von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Samstags zu versehen.

(2) Über die Regelung des Abs. 1 hinaus hat die „Sonnen Apotheke“ während der Mittagsperre den Bereitschaftsdienst zu versehen und darf während dieser Zeit offen halten.

(3) Der Bereitschaftsdienst darf auch in Form der Ruferreichbarkeit (§ 8 Abs 3 des Apothekengesetzes) verrichtet werden.

(4) Während der Zeiten, in denen die „Sonnen Apotheke“ keinen Bereitschaftsdienst zu versehen hat, hat die „Sonnen Apotheke“ Vorkehrungen zu treffen, dass für Patientinnen und Patienten in ihrem Einzugsbereich in vom Arzt festgestellten außerordentlichen Notfällen dringend benötigte Arzneimittel auf Kosten der „Sonnen Apotheke“ bei der nächstgelegenen, den Bereitschaftsdienst versehenen öffentlichen Apotheke abgeholt und der Patientin bzw. dem Patienten zugestellt werden können.

§ 4

Die Apotheken haben durch entsprechende Hinweismittel für die Bevölkerung leicht erkennbar zu machen, welche Apotheke jeweils dienstbereit ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Tag hat die „Vitalis Apotheke“ in Feldkirchen in Kärnten gemäß § 2 Abs 1 den Bereitschaftsdienst bis Samstag, den 6. Jänner 2018, um 8.00 Uhr zu versehen.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 17. Februar 2016, Zl. FE5-GES-148/2013 (024/2016), außer Kraft.

Feldkirchen, am 13. Dezember 2017

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. S t ü c k l e r

**Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 4. Dezember 2017, Zl. FE3-BAU-3714/2017 (003/2017), die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen am 30. Oktober 2017 beschlossene Änderung des Teilbebauungsplanes „Egger-Gründe“ Krahberg-Süd genehmigt.

Die Änderung des Teilbebauungsplanes „Egger-Gründe“ Krahberg-Süd wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

Feldkirchen, am 18. Dezember 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Derhaschnig

**Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 4. Dezember 2017, Zl. FE3-BAU-3715/2017 (003/2017), die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen am 30. Oktober 2017 beschlossene Änderung des Teilbebauungsplanes „Gewerbegründe-Radweg“ genehmigt.

Die Änderung des Teilbebauungsplanes „Gewerbegründe-Radweg“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

Feldkirchen, am 18. Dezember 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Derhaschnig

**Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 14. Dezember 2017, Zahl: SV19-ALL-1071/2017 (004/2017), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Althofen in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 beschlossenen Bebauungsplan „Generalbebauungsplan Althofen“, genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 27 in Verbindung mit §26 Abs.2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GpIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016.

St. Veit/Glan, am 14. Dezember 2017

Für die Bezirkshauptfrau:  
Kratzer

**Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Kundmachung

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2017, wird verlautbart:

Frau Mag. pharm. Andrea Maria Reidlinger, Apothekerin, Fritz-Wolte-Straße 8, 9300 St. Veit an der Glan, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau am 18. Dezember 2017 die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Radenthein mit dem Standort „Gebiet der Stadtgemeinde Radenthein“ beantragt.

Die in Aussicht genommene Betriebsstätte befindet sich in der Villacher Straße 33, 9545 Radenthein.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung in der „Kärntner Landeszeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Spittal/Drau, am 19. Dezember 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Sigrid Panser

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 792/8, 794/3 und 794/6 je Wald je KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal im Ausmaß von 1 ha 9.859 m<sup>2</sup> bekannt gegeben.

Die Eigentümer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Hermagor, am 14. Dezember 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Hermagor:  
Der Vorsitzende:  
Dr. Pansi

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Marktgemeinde Bad Bleiberg  
9530 Bad Bleiberg 49**

Auftragsbekanntmachung  
Dokument-ID: 53967-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber  
Marktgemeinde Bad Bleiberg  
Postanschrift: Bad Bleiberg 49  
Bad Bleiberg  
9530  
Österreich  
Kontaktstelle(n): RA Mag. Roland Zistler  
Telefon: +43 316842030  
E-Mail: kanzlei@zistler.eu  
Hauptadresse: www.zistler.eu

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/53967>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/53967>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Versicherungsleistungen  
Marktgemeinde Bad Bleiberg

Referenznummer der Bekanntmachung:

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber  
Kurze Beschreibung: Ausschreibung für die Erbringung von Versicherungsleistungen im Rahmen eines Gesamtversicherungskonzeptes für die Marktgemeinde Bad Bleiberg und die im Alleineigentum der Gemeinde stehenden Therme Bad Bleiberg GmbH (FN 260727y) und BKB – Bad Bleiberg Kanalisationserrichtungs- und BetriebsgmbH (FN 111538b)

Abschnitt IV: Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 15. Jänner 2018

Ortszeit: 10.00

Bad Bleiberg, am 20. Dezember 2017

**Wolfsberger Stadtwerke GmbH  
St. Michaeler Straße 2, 9400 Wolfsberg**

Offenes Verfahren nach Bestbieterprinzip im Unterschwellenbereich. Auftragsbezeichnung: Abwasserbeseitigungsanlage (ABA), Wasserversorgungsanlage (WVA) und Breitbandausbau (LWL) Wolfsberg, Bauabschnitt Lippbauer-Reisberg. Gegenstand des Auftrags: Siedlungswasserbau, Baumeisterarbeiten mit Rohrlieferung, Rohrverlege- und Installationsarbeiten im Ortsbereich Reisberg (zwischen Gasthof Lippbauer am Reisberg und Thürn) in der Stadtgemeinde Wolfsberg. Ausführungszeitraum: März 2018 bis Mai 2019. Leistungsumfang: 4.820 m SW-Kanal DN/OD 200, 790 m SW-PDL DN/OD 90, 1 ST SW-PS DN 2000, 47 ST SW-HA DN/OD 160, 540 m WL DN100, 650 m Erdkabel, 4.350 m LWL50-Leerverrohrung. Zuschlagskriterien: Preis, Verlängerung der Gewährleistung, Reaktionszeit und sozial-politischer Aspekt. Schlusstermin für die Angebote: 16. Jänner 2018, 14.00 Uhr, Wolfsberger Stadtwerke GmbH, St. Michaeler Str. 2, 9400 Wolfsberg. Weitere Informationen und Download aller Ausschreibungsunterlagen ausschließlich

über das Onlineportal [www.ausschreibung.at](http://www.ausschreibung.at); Der Download steht bis 12. Jänner 2018, 12.00 Uhr zur Verfügung. Auskünfte: Ingenieurbüro Andreas Rauch, 9500 Villach, Herr DI (FH) Andreas Rauch, Tel.Nr. 04242 52500.

Wolfsberg, am 15. Dezember 2017

**Neue Heimat  
Gemeinnützige Wohnungs- und  
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat – Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu errichten.

Thermische Sanierung – 9330 Althofen, Bunsenweg 61, 63, 68 – 3 Wohnhäuser mit 18 Wohneinheiten.

EZ 53, Parz.Nr. 11/9, KG 74017 Treibach

Wohnanlage mit 3 Wohnhäuser und 18 Wohneinheiten.

Erfüllungsort: 9330 Althofen

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2018 – Sommer 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Dachdecker/Spengler; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 25. Jänner 2018, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: [ewedenig@lwbk.at](mailto:ewedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Dezember 2017

Die Geschäftsführung:

Wolfgang R u s c h i t z k a Carmen O c h s e n h o f e r

**Fortschritt  
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und  
Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH  
Kinoplatz 6/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für die Wohnhausanlage in 9322 Micheldorf, Hauptstraße 24 und 26, werden folgend genannte Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. Erneuerung der Wohnungseingangstüren.

Firmen die an der Angebotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen im Ausschreibungsportal (<https://ktn.vergabeportal.at>) herunterladen.

Die Downloadfrist beginnt am 21. Dezember 2017.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Dezember 2017

Für die Genossenschaft:

Der Obmann: Harald S c h m e r l a i b  
Der techn. Geschäftsführer: Dir. Ing. Franz A r m b r u s t

**ARE Austrian Real Estate GmbH  
Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: ARE Austrian Real Estate GmbH vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9201 Krumpendorf, Hauptstraße 193, Elektroarbeiten, SIAK Bildungszentrum Krumpendorf,; Beschreibung: 9201 Krumpendorf, Hauptstraße 193, Elektroarbeiten, SIAK Bildungszentrum Krumpendorf; Erfüllungsort: 9201 Krumpendorf, Hauptstraße 193 (AT211); Schlusstermin: 17. Jänner 2018; .L-638506-7c19;

Wien, am 20. Dezember 2017

■ **SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

**Verbraucherpreise im November 2017**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat November 2017 vorläufig 103,9 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 2,3%, im Vergleich zum Oktober 2017 (103,7 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,2% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,1% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,2% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Oktober 2017 -0,3%, gegenüber dem November 2016 errechnet sich eine Veränderung um 2,3%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für "Alkohol, Getränke und Tabak" mit 3,4% am stärksten, gefolgt von „Restaurants und Hotels“ mit 3,3%, sowie "Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke" mit 3,2%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

November  
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	115,0
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	125,9
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	139,2
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	146,5
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	191,6
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	297,8
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	522,6
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	665,9
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	668,1
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	108,0
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	119,6
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	131,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	135,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	141,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	188,4
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	313,6

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat November 2017 wurden am Montag, 18. Dezember 2017 von der Statistik Austria veröffentlicht.

■ **MITTEILUNG DER REDAKTION**

Die letzte Ausgabe der Kärntner Landeszeitung im Jahr 2017 erscheint am Donnerstag, dem 21. Dezember 2017. Die erste Ausgabe im Jahr 2018 erscheint am Donnerstag, dem 11. Jänner 2018.

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT06520000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.